

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 18

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

16. Oktober 2015

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

vom XX.XX.2015

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. S. 73) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 1742- SG. 42.2 /Lu – Natur

Es ist beabsichtigt, die untenstehende **Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“** zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung wird gem. Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) für die Dauer eines Monats während der allgemeinen Öffnungszeiten im Dienstgebäude, Sachgebiet Naturschutz, Zimmer 214, öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

Az. 173 - Sg. 42.2

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 01. Oktober 1997 des Landkreises Landsberg am Lech und des Landratsamtes Landsberg am Lech über den Schutz des gemeindefreien Gebiets Ammersee und die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Landschaftsteile im Markt Dießen am Ammersee und den Gemeinden Utting am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Windach als Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“

Verordnung:

§ 1

(1) Die Schutzgebietsgrenzen in § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ werden wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemarkung Rieden wird am Steinriß 2 das Grundstück Fl. Nr. 212/1 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Ammersee-West“ herausgenommen.

(2) Die neu gefassten Grenzen gemäß Abs. 1 sind in einer Karte im Maßstab M 1:1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend ist jeweils die Außenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, XX.XX.2015

Landkreis Landsberg am Lech

gez.

Thomas Eichinger
Landrat



Landsberg am Lech, den 16. Oktober 2015

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat